Zeitschrift: Unsere Heimat: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt

Band: 78 (2011)

Artikel: Das Sittengericht zu Muri im 19. Jahrhundert

Autor: Müller, Hugo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Sittengericht zu Muri im 19. Jahrhundert

Hugo Müller

Sittengerichte¹ entstanden in der Reformationszeit und wurden von den Pfarrern und der weltlichen Obrigkeit gemeinsam eingeführt. Seit der Kantonsgründung 1803 amtete auch in jedem Kirchenspiel² des Aargaus ein Sittengericht. Es wachte über die Handhabung guter Sitten und über die Einhaltung der Sonn- und Feiertage. Es bestrafte unmoralische und verschwenderische Hausväter, junge Leute, die ihre Kinderpflichten gegen die Eltern vergassen oder den Gottesdienst und die Christenlehre versäumten. Es nahm sich Eheleute vor, die in Unfrieden lebten, dann aber auch «Religionsspötter, Flucher und Schwörer, Säufer und Spieler, Nachtschwärmer» usw. Ledige Mädchen, die sich in Verdacht einer Schwangerschaft befanden, mussten vor den Sittenrichtern erscheinen, die sie «peinlich» [strafrechtlich, unter starken Druck gesetzt] befragten und anschliessend dem Friedensrichter verzeigten. Das Sittengericht hatte die Aufsicht über die Schule, über Lehrer und Schüler. Gegen Zuwiderhandelnde konnte es Strafen von zwölfstündiger Gefangenschaft oder Bussen bis zu 15 Batzen in Geld aussprechen. Die Mitglieder des Sittengerichtes versammelten sich jeweils am ersten Sonntag des Monats nach dem Hauptgottesdienst. Es setzte sich aus den Gemeindeammännern des Kirchenspiels zusammen, dazu kam der Pfarrer, der das Protokoll führte und die entsprechenden Berichte an die Behörden ausfertigte.

Auch im Kirchensprengel Muri, umfassend die Gemeinden Muri, Buttwil, Geltwil, Aristau und Wallenschwil, amtete ab 1803 ein solches Sittengericht. Ein erstes Protokoll ist leider nicht auffindbar. Ein zweites liegt im Pfarrarchiv Muri und gibt die Verhandlungen zwischen 1832 und 1877 wieder. In diesem zweiten Protokoll sind zuerst einmal «Verordnungen» festgelegt, denn das Sittengericht wurde damals der Nachlässigkeit beschuldigt, die Schulbussen oder das Schwänzen der Christenlehre lasch gehandhabt zu haben. Deshalb beschloss man, um diesen Vorwürfen entgegenzutreten, am 25. November 1832 Folgendes:

e-HLS. Stichwort: «Sittengericht».

² Kirchenspiel, Kirchensprengel umfasst alle Ortschaften, die zu einer Pfarrei gehören.

- «1. Auf jeden ersten Sonntag eines jeden Monats nach dem nachmittäglichen Gottesdienst Sitzung zu halten.
- 2. Bei ausserordentlichen Fällen oder Anzeigen sich, sobald als es die Zeit erlaubt oder die Umstände fordern, ausserordentlich zu versammeln.
- 3. Bei jeder Sitzung sollen die Gemeindeammänner von den vier Gemeinden nebst dem Pfarrer erscheinen; im Falle eines von diesen Mitgliedern gehindert wäre, soll es einen Substituten stellen, damit die Fünferzahl immer vollständig sei.
- 4. Die eingegangenen Schul-Rapporte etc. sollen nach dem Gesetze gehörig beurteilt und die auferlegten Strafen an Geld oder Gefangenschaft binnen acht Tagen vollzogen werden; im Weigerungsfalle sollen dieselben dem Bezirks-Amtmann zu Execution übergeben werden.
- 5. Der Sittengerichtsweibel hat also gleich nach vollendetem Sittengericht den Betreffenden die Strafen und nach Verlauf von acht Tagen dem Sittengerichts-Präsidenten und Actuar anzuzeigen, ob sie vollzogen seien oder nicht.
- 6. Der Pfarrer hat freiwillig die Stelle eines Actuars des Sittengerichts übernommen, ohne dass dieses künftighin eine Pflicht für ihn erwachsen solle; auch solle ihm Protokoll, Kapular- und Ausfertigungs-Papier angeschafft oder bezahlt werden.»

Am 6. Januar 1833 wurde zu diesen Punkten folgender Beschluss gefasst: «Wenn ein schulpflichtiges Kind krank ist, so sollen die Eltern oder Meister desselben es dem Herrn Schullehrer anzeigen. Bleibt aber das Kind länger als acht Tage krank, so sollen sie von den Herren Ärzte, aber im Falle sie keinen gebrauchen, von einem Gemeindevorsteher ein unparteiisches Zeugnis dem betreffenden Schullehrer übergeben, welcher es dem monatlichen Rapport dem Sittengericht zuzustellen hat.»

Man darf nun nicht glauben, das Sittengericht hätte sich nur mit schulischen Nachlässigkeiten abgegeben. Es befasste sich in erster Linie und zum grössten Teil mit ausserehelichen Schwangerschaften und Vaterschaftsangelegenheiten, dann aber auch mit verbotener Sonntagsarbeit, Ehezerwürfnissen usw.

Aussereheliche Schwangerschaften

Ausserehelich schwangere Frauen hatten ihren Zustand aus eigenem Antrieb dem Ortspfarrer mitzuteilen. Dieser hatte die Pflicht, den Mitgliedern des Sittengerichtes davon Kenntnis zu geben und die schwangeren Mädchen zur nächsten Sitzung einzuladen, wo sie peinlich verhört wurden. Der Fragenkatalog blieb sich meist der gleiche:

- Bist du schwanger?
- Wer ist der Urheber der Schwangerschaft?
- Wann und wo ist die Schwängerung geschehen?
- Habt ihr einander die Ehe versprochen?
- Hast du mit andern Mannspersonen ähnlichen Umgang gepflogen?
- Hast du noch etwas beizusetzen?

Im 18. Jahrhundert war im Kirchenbezirk Muri im Zeitraum von 1730 bis 1779 die Zahl der ausserehelichen Geburten sehr tief; es waren ihrer zwölf. Dies hängt damit zusammen, dass aussereheliche Geburten nur dann als diskriminierend angesehen wurden, wenn sie nicht zur Ehe führten. Voreheliche Beziehungen hatten die Funktion, eine Ehe vorzubereiten und festzustellen, ob eine Frau überhaupt in der Lage war, Kinder zu empfangen, was für die damalige Zeit von entscheidender Bedeutung war. Ein einmal gegebenes Eheversprechen war in der Regel bindend.

Im 19. Jahrhundert, in dem immer wieder grosse Armut herrschte, kehrte sich die Lage. Im Zeitraum von 1830 bis 1879 gab es 231 aussereheliche Geburten. Zum einen waren die Männer mit Eheversprechen zurückhaltender, vor allem aus Furcht vor einer finanziell ungesicherten Zukunft. Zum andern machte es der Staat ehewilligen Männern nicht leicht, denn mit dem Eheeinspruchsgesetz der Gemeinden musste mancher Heiratswillige auf eine Eheschliessung verzichten, da dem Gemeinderat das Recht zustand, gegen die Ehe eines Gemeindebürgers Einspruch zu erheben,

- wenn dieser nach erreichter Mündigkeit Armenunterstützung empfangen hatte,
- wenn seine unehelichen Kinder, die er in die Ehe einbringen wollte, auf Kosten der Gemeinde erzogen wurden,
- wenn er vergeldstagt [Konkurs] war oder
- wenn er nicht die nötige Gewähr bot, eine Familie zu ernähren.

Es gibt genug Beispiele, wo die Gemeinde gegen eine geplante Ehe einschritt.

Am 13. November 1843 gestand die ledige Maria Agatha Waltenspül, Robise, von Dorfmuri und Buttwil, vor den Sittenrichtern, dass sie schwanger sei. Der Verursacher ihres Zustandes sei Joseph Leonz Lüthi, Hauselerhanse, von Dorfmuri, «mit dem sie schon mehr als ein Jahr lang zu wiederholten Malen an verschiedenen Orten geschlechtlichen Umgang gepflogen. Sie habe von ihrem Liebhaber nichts erhalten, ausgenommen das Eheversprechen. Sie habe vor einiger Zeit

das gesetzliche Eheverlöbnis vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gemacht, ihre vorhabende Ehe sei bereits einmal von öffentlicher Kanzel verkündet worden. Wegen Einsprache des Gemeinderates könne die Ehe jedoch nicht stattfinden.»

Ein weiteres Beispiel: Am 7. Juni 1834 erschien vor dem Sittengericht Elisabeth Lüthi, geboren 1793, von Dorfmuri, damals also 41 Jahre alt. Sie gab zu Protokoll, dass sie der ledige Joseph Heinrich von Aegeri, der schon mehrere Jahre mit ihr bekannt war, nachts um zehn Uhr in der Stube geschwängert habe. Ihr Liebhaber hätte sie geehelicht, wenn die Gemeinde die Einwilligung erteilt hätte, was aber nicht der Fall war. So lebten die beiden «in Sünde» weiter. Das hinderte die Lüthi nicht daran, sich immer wieder mit ihrem Liebhaber zu treffen, von dem sie mit 44 Jahren noch einmal ein Kind erwartete.

Das erwähnte Eheeinspruchsgesetz führte schliesslich dazu, dass oft anstatt ehelicher Kinder eben uneheliche zur Welt kamen.

Die Mädchen, die unehelich schwanger wurden, waren vor allem Dienst- und Stallmägde. Sie wechselten sehr oft ihre Stelle, manche blieben nur ein oder zwei Jahre. Dadurch waren sie der Gefahr einer ausserehelichen Beziehung mehr als andere ausgesetzt, da sie aus ihrem angestammten Sozialverband herausfielen. Sie verfügten am jeweiligen Dienstort nicht über ein genügend enges soziales Netz, das sie vor unüberlegten Freundschaften geschützt hätte. Ihre Lebenssituation als hart arbeitende und oft ausgenützte Arbeiterinnen war durch Isolation und Fremdheit geprägt. Waren sie einmal schwanger, liess man sie sitzen.

Neben den einheimischen Verführern waren es oft Wandergesellen, die ein flüchtiges Abenteuer suchten. Waren ihre Liebhaberinnen schwanger, so zogen sie so rasch als möglich an einen andern Ort, ohne ihr Ziel zu nennen, so dass sie in der Folge nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten.

So erschien am 25. November 1832 vor dem Sittengericht Maria Benedikta Elisabeth Mäschli, geboren am 21. April 1808, Stephens, von Wey, ledigen Standes. Sie gab zu Protokoll, dass sie Ende April 1832, als sie bei Goldschmied Johann Bossart in Luzern diente, von einem Arbeiter aus Preussen, der bei Bossart als Goldschmiede-Geselle in Arbeit stand, nachts, er soll betrunken gewesen sein, in ihrem Schlafzimmer geschwängert worden sei. Er habe ihr weder Versprechen noch Geschenke gemacht. Nachher sei er nach Rom verreist. «Sie habe dieses einige Male mit diesem und sonst niemals mit einer anderen Mannsperson dergleichen Umfang gepflogen.» Darauf nahm sie eine Stelle im Hotel Ochsen in Zug an, und schliesslich kehrte sie zu ihrer Mut-

ter im Wey zurück. Elisabeth Mäschli erhielt, wie das üblich war, einen Curator [Beistand], der sich ihrer annehmen sollte.

Wie schon erwähnt, mussten sich die Mädchen, die «fleischlichen Umgang» gepflogen hatten und danach schwanger wurden, beim Ortspfarrer melden und ihren Zustand anzeigen. Oft schoben sie diese Selbstanklage immer wieder auf und waren nicht bereit, den Namen des Schwängerers zu nennen. Die Folge war dann eine Gefängnisstrafe von zwölf Stunden. Erschienen sie dann doch vor Sittengericht, erfolgte ein peinliches Verhör und die Mädchen wurden derart in die Zange genommen, dass sie das gestanden, was die Sittenrichter hören wollten. Hie und da kam es doch vor, dass die Mädchen den Namen ihres Liebhabers kategorisch aus irgendwelchen Gründen verschwiegen. Die Gemeinde war aber daran interessiert, wenn immer möglich den Vater zu eruieren, damit die Unterhaltsbeiträge für die unehelichen Kinder nicht auf die Armenkasse fielen. Trat ein solcher Fall ein, kam es zu einem «Geniessverhör», d. h. der Gemeinderat ordnete aus seiner Behörde ein oder zwei Mitglieder ab, die als «Geniessmänner» der Geburt beizuwohnen und die Mutter während der Wehen immer wieder nach dem Namen des Vaters zu fragen hatten. Dies war auch der Fall, wenn der Name des Liebhabers feststand, dieser aber nichts damit zu tun haben wollte.

1822 hatten die schwangeren Margareth Rebsamen von Dorfmuri und Anna Maria Müller aus dem Wey angegeben, dass die Urheber ihrer Schwangerschaft Josef Anton Strebel und Sattler Sines Strebel seien. Die beiden wurden vor Gericht geladen, stritten aber alles ab. So ernannte das Bezirksgericht als Geniessmänner Gemeindeammann Vit Müller und Gemeinderat Schärer für Margareth Rebsamen. Die beiden Gemeinderäte Schärer und Stephan Müller waren für Anna Maria Müller vorgesehen. «Sie haben sich zur Zeit der Niederkunft nebst der Hebamme in die betreffenden Wohnungen zu verfügen.»

Der Urheber einer Schwangerschaft versuchte oft, die Angelegenheit mit Geld abzutun. Elisabeth Lauber aus der Egg, geboren 1816, gab in der Sitzung vom 9. Februar 1837 als Schwängerer den ledigen Jakob Stöckli aus der Schwetti (Gemeinde Birri) an, schon vor der Schwängerung habe er ihr die Ehe versprochen. Nachdem sie dann in anderen Umständen war, habe ihr Stöckli 500 Franken angeboten, wenn sie seinen Namen verschwiege. Katharina Stierli, Bürgerin von Egg und Althäusern, war im Hause ihres Dienstherrn in Sulz von einem Jakob Staubli in andere Umstände gebracht worden. Er wollte ihr 400 Franken in vier Raten bezahlen, wenn sie ihm

versprach, «dass er sich den Folgen der Schwangerschaft nichts mehr anzunehmen habe.»

Sehr oft kannten die Mädchen den Namen ihres Schwängerers nicht. Oft war es eine zufällige Begegnung, ein flüchtiges Abenteuer, dessen Folgen dann eben nicht ausblieben. Am 27. September 1857 erschien vor dem Sittengericht die ledige Maria Josepha Fischer, Schuhmachers, von Dorfmuri, geb. 1832. Sie wiederholte die am 22. September beim Pfarramt gemacht Anzeige ihrer ausserehelichen Schwangerschaft. «Die Schwängerung habe stattgefunden am 8. Februar d. J. im Schlattwald, am Wege zwischen Müswangen und Geltwil, als sie von Ettiswil, wo sie mit ihrer Mutter wohnte, nach Muri sich in einen Dienst begeben habe. Der Schwängerer sei ihr unbekannt, sie sei mit ihm zufällig auf dem Weg zusammen gekommen. Sie glaube sich zu erinnern, er habe Boswil als seinen Heimatort angegeben, eine andere Angabe könne sie nicht machen. Sie habe auch keinen andern geschlechtlichen Umfang gepflogen, sei noch nie ausserehelich niedergekommen und noch nie peinlich bestraft worden.»

1859 erschien Verena Winiger aus dem Dorfmuri vor den Sittenrichtern und erklärte, ihre Schwängerung habe stattgefunden in der Woche vom 17. bis 23. April, als sie sich aus dem Wallis, wo sie sich eine Zeit lang bei ihrem Vater aufgehalten habe, wieder nach Hause gereist sei, und zwar auf der Strasse zwischen St. Maurice und Martinach mit einem Unbekannten. Sie habe nicht mit ihm sprechen können, weil er ein «Wältscher» gewesen sei.

Dass die Mädchen sich oft blindlings ins Verderben stürzten, zeigt auch folgendes Beispiel. Am 2. August 1850 erschien die ledige Rosa Strebel, Kämirosen, von Wey, geboren 1823 und wiederholte die bereits beim Pfarramt gemachte Anzeige ihrer Schwangerschaft. Den Schwängerer will sie nicht kennen. Er sei im Walde vor Müswangen, wahrscheinlich auf dem Schlatt, zu ihr gekommen und habe mit ihr geschlechtlichen Umgang gepflogen und zwar drei verschiedene Male ohne vorherige Verabredung, das eine Mal vor zwei Monaten, das letzte Mal vor nicht langer Zeit. Sie habe nur mit ihm solchen Umgang gehabt.

Manchmal hatten die Mädchen nicht nur einen, sondern mehrere Liebhaber, was der folgende Protokolleintrag bestätigt. Im Dezember 1847 stand die ledige Anna Maria Elisabeth Rosenberg, Rögels, aus Dorfmuri, 35 Jahre alt, vor den Sittenrichtern. Sie machte die Anzeige, dass sie sich schwanger befinde. Als Schwängerer nannte sie den Georg Stöckli, Michels von Dorfmuri. Sie hatte neben ihm auf dem Horben als Magd im Dienst gestanden. «Mit diesem habe sie vom August bis November täglich ein, zwei bis dreimal geschlechtlichen Umfang geflogen, bald im Haus, bald in der Scheuer. Jedoch auch

mit andern Knechten auf genanntem Hofe habe sie Ungebührliches getan. Keiner habe ihr etwas versprochen oder gegeben.»

Die ledige Katharina Etterli, Niggelis, aus dem Wey, hatte im September beim Pfarramt gemeldet, dass sie schwanger sei. «Den Schwängerer könne sie nicht genau angeben, weil sie innert 14 Tagen mit zwei verschiedenen geschlechtlichen Umfang gepflogen habe. In der ersten Woche des Aprils laufenden Jahres mit Joseph Winiger, Bäcker von Dorfmuri und Egg, im Hause des Gerichtsschreibers Keitel, wo sie damals im Dienst gestanden. 14 Tage später mit einem ihr Unbekannten, zur Nachtzeit von 7 bis halb 8, abends, unter dem Klostergebäude vom Eingangstor gegen die Metzg bis zur Sennhütte.»

Anna Maria Rei, geborene Bremgartner, Guärejakobe, von Dorfmuri, hatte am 5. Mai 1855 ihren Ehemann verloren. Im Dezember des gleichen Jahres meldete sie dem Dorfpfarrer, dass sie schwanger sei. Als Schwängerer bezeichnete sie den Witwer Johann Lüthi, Schreiner, ebenfalls aus Dorfmuri, der sich bei ihr im Hause aufhalte. Die Schwängerung habe nach ihrer Meinung am 20. Heumonat 1855 (Juli) stattgefunden, also gut zwei Monate nach dem Tod ihres Mannes, «an welchem Tage sie mit ihm nach der ehemaligen Heimat in den Kanton Luzern gegangen. Sie leugnet, dass sie mit ihm so lebe, als wäre er ihr Ehemann, wie die Meinung unter den Bewohnern von Dorfmuri allgemein herrschend ist. Sie gibt jedoch zu, dass sie noch mehrere Male, seit er von Königsfelden (Irrenanstalt) nach Hause zurückgekehrt sei, mit ihm geschlechtlichen Umgang gepflogen.» Das Sittengericht will weiteren Verfehlungen damit vorgreifen, dass es an das Bezirksgericht das Gesuch stellt, dass Johann Lüthi aus dem Hause der Witwe Rei auf immer entfernt werde. Schon vorher hatte der Gemeinderat den beiden verboten, im gleichen Hause zu leben.

Witwen hatten es schwer, zu einem neuen Ehemann zu kommen, vor allem dann, wenn sie für mehrere Kinder einen neuen Vater suchen mussten. Umso leichter wurden sie von den Männern ausgenutzt. Theresia Koller, geb. 1802, Witwe von Heinrich Leonz Frey, alt Adlerwirts, der im Alter von 32 Jahren im August 1831 gestorben war, brachte nach zwei ehelich gezeugten Kindern noch vier uneheliche zur Welt. Den im November 1832 geborenen Matthias setzte sie heimlicherweise beim Kloster Frauenthal aus, doch die Mutter wurde gefunden, und der Gemeinderat von Muri musste das Kind in Zug abholen und Theresia Koller dort abliefern. Sie wurde ins Gefängnis gesteckt, dann an den Pranger gestellt und lebenslänglich aus dem Kanton Zug verbannt.

Etliche Frauen kamen mit mehreren unehelichen Kindern nieder. So brachte Elisabeth Etterli aus dem Wey sieben Kinder zur Welt, das Letzte im Alter von 47 Jahren. Die Folge war, dass das Bezirksgericht sie zu drei Jahren Zuchthaus verurteilte.

Katharina Lüthert, Bürgerin von Dorfmuri und Buttwil, hatte am 28. März 1833 zum dritten Mal unehelich geboren. Das Bezirksgericht fand, dass bisher alle Strafen fruchtlos geblieben seien, sie führe einen ausgelassenen Lebenswandel, sie belästige die Gemeinde, die ihre Kinder übernehmen müsse. Sie erhielt dafür eine Zuchthausstrafe von drei Monaten.

Am 2. August 1850 erklärte Maria Verena Strebel, Kämirosen aus dem Wey, geb. 1822, vor dem Sittengericht, dass sie sich zum dritten Mal ausserehelich schwanger befinde. Ihr Liebhaber war jedes Mal ein Josef Huber von Langnau, Pfarrei Dagmarsellen LU, wohnhaft in Fahrwangen, wo er zuvor als Geselle beim dortigen Mühlenmacher arbeitete. Sie sei von Huber vor ungefähr 20 Wochen beim Weiher oberhalb der neuen Weyermühle geschwängert worden. Da Josef Huber unterdessen nach Muri gezogen war, beschloss das Sittengericht, Müller Stierli aufzufordern, den Josef Huber in seinem Hause nicht mehr arbeiten zu lassen, «widrigenfalls er zu gewärtigen hätte, dass derselbe polizeilich aus seinem Hause fortgewiesen würde.»

Geht man die Zivilstandsregister des 19. Jahrhunderts durch, findet man bei ausserehelichen Schwangerschaften die gleichen Namen oft zwei-, drei oder mehrere Male. Weil viele der unehelichen und damit unerwünschten Kinder wegen mangelhafter Pflege, falscher Ernährung und Vernachlässigung innert weniger Wochen krank nach der Geburt starben, konnten die Frauen neue Beziehungen eingehen, die aber nur in den wenigsten Fällen zu einer Heirat führten.

Ein uneheliches Kind war und blieb im 19. Jahrhundert eine Schande, man mied den Umgang mit der schwangeren Frau und die verschiedensten Gerüchte über ihre Lebensweise wurden herumgeboten. So überrascht es nicht, dass es oft zu versuchter Abtreibung kam, teils von Seiten der Geschwängerten, teils von Seiten des Schwängerers.

1834 erklärte die ledige Barbara Fischer, nachdem sie «fleischlichen Umgang» gehabt habe, «nach Ottenbach bei Hrn. Doctor gegangen und habe eine Blut-Reinigung und Erbrechmittel eingenommen; sey noch zweymal zu Dr. gegangen, ihren Umstand habe sie immer verschwiegen; auch habe sie Safran in heissem Wein getrunken. Warum sie dieses gethan oder wer es ihr angeraten, bekannte sie nicht.»

Anna Barbara Brühlmann, Müllerronijosephen, geboren 1808, gab zu Protokoll, dass sie der ledige Peter Frey, Hauptmepeters, von Dorfmuri, geschwängert habe. Er habe ihr wohl die Ehe versprochen, doch wollte er mit der Heirat noch warten. «Er habe ihr dann einige Tage vor St. Barbaratag (4. Dezember) eine Mixtur gegeben, eine zweyte am Sonntag vor Weihnachten, eine dritte

am Sonntag nach Weihnachten und eine vierte an hl. 3 Königen, sie aber habe von keiner eingenommen, die zwey ersten habe sie ausgeschüttet, die zwey letzteren habe sie noch, aber das Wasser oben abgeschüttet, wo nun auf dem Pulversatz so weisse Kügeli seyen. Die drey ersten habe er ihr zu Hause oder bey der Scheuer gegeben, die letzte aber im Wald gen Merenschwand bey den Rüthenen.»

Ehezerwürfnisse

Am 18. Juni 1843 erschienen die beiden Eheleute Kornel Küng und Elisabeth Frey von Isenbergschwil vor dem Sittengericht. Die Frau hatte sich schon vor längerer Zeit von ihrem Ehemann entfernt und hielt sich bei ihrer Schwester in Wiggwil auf. Die Sittenrichter fragten, warum sie sich nicht mehr zu Hause bei ihrem Mann aufhalte. Sie erzählte darauf von ihren bisherigen Verhältnissen zu ihrem Mann und dessen Mutter sowie dessen Schwester. Daraus ging hervor, dass die Mutter von Kornel Küng sie unausgesetzt verfolge, ihr stetsfort die bittersten und «kränkendsten» Vorwürfe mache, auch ihren Mann ihr abspenstig zu machen trachte, so dass sie in dieser Familie nicht mehr leben könne. Sie stellte darauf das Begehren, dass die Mutter und die Schwester von ihrem Mann entfernt würden und sie mit diesem allein leben könne oder sie verlange die Trennung ihrer Ehe. Auf der andern Seite warf Küng seiner Frau vor, sie sein ein «Setzkopf, folge nicht und entferne sich in unbefugter Weise von ihm, versprach jedoch, er wolle mit seiner Schwester das Vermögen teilen, um mit der Frau abgesöndert leben zu können», d. h. in einem eigenen Haushalt.

Die Sittenrichter erkannten, dass Kornel Küng das gleiche Versprechen schon wiederholt dem Pfarrer und dem Gemeindeammann von Geltwil gemacht habe, «ohne auch nur entfernt Anstalt gemacht zu haben, demselben nachzuleben». Sie fanden zudem, dass die Mutter des Kornel Küng «durch ihre Wunderlichkeit und ihren Geiz, in welchen beiden Eigenschaften sie allwärts bekannt ist, nie ein friedliches Zusammenleben der beiden Eheleute gestatten wird und dass die Frau schon im ledigen Stand wegen Verdriesslichkeit auf längere Zeit in Geistesverwirrung [Verrücktheit] geraten sei und demnach durch gezwungenes Zusammenleben mit ihrer Schwiegermutter wahrscheinlich wieder rückfällig werden würde». Zuletzt beschlossen die Sittenrichter, dem Kornel Küng vierzehn Tage Zeit zu geben, «in welcher er ernstliche Vorkehrungen zum Gesondertleben mit seiner Frau zu machen hat». Seiner Frau wurde gestattet, anderswo zu leben, «bis ihr Mann, abgesondert von seiner Mutter, mit ihr lebe». Sollte Kornel Küng sich nicht von seiner Mutter trennen, müsse dem Bezirksgericht Anzeige gemacht werden, dass seine auswärts wohnende Frau von ihm ein anständiges wöchentliches Kostgeld erhalte, «bis er sich in Stand gesetzt haben wird, mit ihr abgesondert zu leben».

Einen zum Teil ähnlichen Fall - die Frau lief dem Mann davon - behandelte das Sittengericht am 19. April 1860. Es erschienen die Eheleute Kaspar Lorenz Melliger und Anna Maria geb. Stutz, Melligerschneiders von Buttwil. Die Frau hatte sich von ihrem Mann getrennt und wohnte bei der «Kachelis» im gleichen Dorf. Sie verlangte, von ihrem Mann gerichtlich von Bett und Tisch getrennt zu werden, womit dieser nicht einverstanden war. Die gegenseitigen Vorwürfe «konstatierten allerdings, ein häusliches Zerwürfnis allein sei keinen gesetzlicher Grund zur gerichtlichen Scheidung von Tisch und Bett». Die Sittenrichter versuchten, die «zweispältigen» Leute miteinander auszusöhnen. Der Mann erklärte, er werde seine Frau zu jeder Stund wieder aufnehmen und dass er sie mit Liebe behandeln werde, wenn sie als rechtschaffene Hausfrau der Familie vorstehen und die Hausgeschäfte besorgen wolle. Er müsse jedoch verlangen, dass sie ihren bisherigen Umgang mit Personen, durch die sie gegen ihn aufgewiegelt worden sei, aufgebe. Die Frau zögerte und wollte sich nicht genau aussprechen, dass sie zu ihrem Ehemann zurückkehren wolle. Das Sittengericht befahl ihr aber die Heimkehr. «Für den Fall aber, dass sie diesem Auftrag nicht nachkomme, habe sie unter zweimal 24 Stunden ihren gegenwärtigen Unterhalt, das Haus der Kachelis, zu verlassen und in einem gut beleumdeten Hause sich niederzulassen.»

Im Dezember 1865 standen die Eheleute Jakob Huwiler und Katharina, geb. Niederöst, Odlis, von Buttwil, vor den Sittenrichtern, da sie in Zerwürfnis miteinander lebten. Die Frau warf dem Mann vor, dass er sich zornig gegen sie erzeige, sie geschlagen und aus dem Haus ausgeschlossen habe. Zudem habe er gedroht, sie fortzujagen. Tatsächlich habe er dies einmal getan und ihr zu gewissen Zeiten nichts zu essen gegeben. Huwiler bekannte, seiner Frau einmal eine Ohrfeige versetzt zu haben. Er beklagte sich andererseits, dass sie ihm einmal ein «Bärli» mit Milch ins Gesicht geworfen habe, sie sei bereits einmal fortgelaufen und wolle die eheliche Pflicht nicht leisten. Das Gericht ermahnte die Frau mit Ernst zu Frieden und zur gegenseitigen Verträglichkeit.

Gemeindeschullehrer Johann Baptist Schärer, der ab 1865 im Konventschulhaus [Schulhaus Kloster] unterrichtete, und seine Frau Babette, geb. Lüthi, lebten miteinander in Unfrieden. Die Frau brachte im März 1868 vor Sittengericht vor, ihr Ehemann habe ihr verschiedenartige rohe und verletzende Vorwürfe gemacht und sie als hochschwangere Frau misshandelt und geschlagen. Er habe ihr im Wochenbett und bei sonstigem Unwohlsein nicht die nötige Pflege und Nahrung zukommen lassen. Aus diesen Gründen verlange sie, gerichtlich geschieden zu werden. Lehrer Schärer leugnete entschieden, seine Frau je im Ernst misshandelt zu haben.

Er klagte über Argwohn ihrerseits und an Mangel an Sparsamkeit. Er wolle keine Trennung und erklärte, seine Frau habe keine Ursache dazu. Die Bemühungen des Sittengerichts, zwischen den beiden Eheleuten eine Aussöhnung zu bewirken und sie zu einem Ausgleich zu bewegen, blieben allerdings fruchtlos. Was weiter geschah, konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Auf den 1. Oktober 1871 waren die Eheleute Goar Leonz Waltenspül, Schuster aus der Egg, und dessen Frau Karolina, geb. Jost, vor das Sittengericht geladen. Die Frau hatte ein Scheidungsbegehren eingereicht. Sie begründete dieses durch Klagen über schlechte Behandlung von Seiten ihres Mannes. Derselbe habe ihr die notwendigen Kleider nicht zukommen lassen, «wozu dessen Schwester die Schlüssel in Verwahrung habe». Wegen vorgeblicher Verschwendung sei gegen sie eine Mahnung ins Kantonsblatt eingerückt worden, der Urheber sei ihr eigener Mann. Dazu habe dieser keinen Grund gehabt, sie habe immer zur Sache geschaut und neben der Besorgung ihrer Kinder noch den Küchendienst versehen. Während der Dauer ihres letzten Wochenbettes habe man sie tagelang ohne Abwart allein gelassen, und als sie in der Folge erkrankte, sei ihr das Kranksein als Arbeitsscheu und Faulheit ausgelegt worden. Es sei ihr auch nicht bessere Kost verabreicht worden. Der Mann habe sie sogar in den Keller sperren wollen und dessen Bruder habe ihr mit Schlägen gedroht. Sie klagte über Rohheit und Herzlosigkeit der Verwandten ihres Mannes, mit denen sie zusammenleben müsse, obwohl ihr Mann versprochen habe, «auf eine abgesönderte Haushaltung bedacht zu sein». Solange die gemeinsame Hauswirtschaft daure, könne sie sich unmöglich entschliessen, zu ihrem Manne zurück zu kehren.

Zur Entgegnung aufgefordert, schilderte der Ehemann seine Frau als eine arbeitsscheue Person, als eine schlechte Haushälterin und sorglose Mutter, die ihre Kinder vernachlässige und sie schon oft im Stiche gelassen habe, so dass das eine wegen schlechter Behandlung krank geworden sei. «Überhaupt sei das Zuhauseleben und ihren Geschäften nachgehen nicht ihre Sache». Die Einrückung ins Amtsblatt rühre daher, weil seine Frau Schulden gemacht habe. Einmal sei deren Mutter mit Kleidungsstücken für sie gekommen, für die er 300 Franken habe bezahlen müssen.

Nach Anhörung der beiden Eheleute beschloss das Sittengericht, diese für heute mit einer Ermahnung zum einträglichen Zusammenleben und mit der Erklärung zu entlassen, dass es nach dem Gesetz erst in drei Monaten in der Sache weiter vorgehen könne.

Sonntagsarbeit

Sonntagsarbeit war nach dem Gesetz vom 19. April 1819 verboten. Es spielte keine Rolle, ob auf dem Felde oder in einem Handwerksbetrieb Arbeiten ausgeführt wurden. Immer wieder kam es zu Verstössen gegen dieses Gesetz, die mit Bussen oder Gefangenschaft geahndet wurden.

Am 16. Heumonat [Juli] 1837 lud das Sittengericht sechs Männer vor, sogenannte «Klosterdauner»¹, die am Fest des hl. Goar [6. Juli] «des ersten Kirchenpatrons der Pfarrei Muri, die in der so geheissenen Rinderweid an einem Sonntag gemäht und geheuet hatten». Keiner der Vorgeladenen, fünf stammten aus Boswil, erschienen. Dem Sittengericht lag ein Schreiben des von der Regierung eingesetzten Klosterverwalters Lindenmann² vor. Darin schrieb er: «Hiermit erkläre ich, dass die Dauner von Boswil am Tage, da zu Muri der Kirchenpatron gefeiert wurde, mit meinem Einverständnis und auf mein Geheiss in der Rinderweid geheuet haben. Deswegen sind sie nicht vor Sittengericht zu zitieren, sondern derjenige, dessen Befehl sie gehorcht haben.»

Das Sittengericht beschloss darauf einstimmig, von dem Schreiben keine Notiz zu nehmen, weil nicht der Verwalter Lindenmann das Sonntagsgesetz übertreten habe, sondern die Dauner von Boswil. Es wurde beschlossen, die Landarbeiter nochmals vor Sittengericht zu zitieren.

In der Sitzung vom 23. Neumonat 1837 erschienen von denselben aber nur Joseph Weissenbach und Johann Joseph Notter von Boswil. Sie leugneten die Sonntagsarbeit nicht, «allein sie erklärten sich schuldlos, weil sie nicht aus sich, sondern auf Befehl des Verwalters Lindenmann gearbeitet hätten. Würden sie nicht gearbeitet haben, so hätten sie späterhin keine Anstellung zu einer Arbeit von selbem zu erwarten gehabt. Deswegen erklären sie zum voraus, dass sie sich keiner Strafe unterziehen werden, man solle denjenigen zur Verantwortung ziehen und bestrafen, dessen Befehle sie befolgt haben und hätten befolgen müssen.»

Das Sittengericht erklärte darauf diejenigen als schuldbar, die das Sonntagsgesetz übertreten hätten und verurteilte die beiden Anwesenden zu einer

Die Tauner, «Taglöhner» waren Kleinbauern. Der Name Tauner oder Tawner ist aus dem Mittelhochdeutschen abgeleitet: tagewan, tagewen oder tagwon, = Flächenmass: so viel wie man an einem Tag bestellen kann. Die Tauner waren nicht immer landlose Proletarier, sondern besassen auch eigene Felder. Allerdings war die Fläche nicht gross genug, um sich und ihre Familien durchbringen zu können. Sie hielten neben anderem Kleinvieh häufig auch Ziegen, die sie auf der Allmend weideten. Um ihr Auskommen zu sichern, mussten sie sich bei den Grossbauern verdingen und arbeiteten für sie im Taglohn. e-HLS. Stichwort «Taglöhner» und ID. Bd. 16, S. 45 f.

Rudolf Lindenmann von Fahrwangen, 1808–1871; ab 1835 durch den Kleinen Rat des Kantons Aargau [Regierungsrat] zum Klosterverwalter von Muri bestellt. Biographie in: Boner Georg; Mittler Otto (1958), S. 497 f.

Busse von 1 Franken und 2 Batzen. Die beiden nicht erschienen wurden beim Bezirksgericht verzeigt.

Am 10. Herbstmonat [September] 1837 stellten die Sittenrichter fest, dass das Bezirksgericht von sich aus nicht aktiv geworden war. Wenn die vier in Zukunft nicht erscheinen würden, müsste man sich an den Kleinen Rat [Regierungsrat] in Aarau wenden. Diese Drohung nützte und am 4. September 1837 überwies das Bezirksgericht seinen Entscheid. Es erklärte, «was dann aber der Tatbestand der polizeilichen Handlung anbelange, so müssten die Beklagten deshalb von einer Strafe gänzlich frei gesprochen werden, zumal sie nur im Auftrage gearbeitet und diese Arbeit unter die erlaubten gezählt werden müsste, und zwar umso mehr, weil die verrichtete Arbeit keine Störung des Gottesdienstes zur Folge gehabt in einer der Ortschaften der Pfarrei entfernten Wiese geschehen, die Verklagten zur Feier des Kirchenpatrons nicht gehalten und überhaupt die Heuernte während der Dauer der günstigen Witterung nicht zu verzögern gewesen». Das Bezirksgericht erkannte darauf, dass die Beklagten wegen ihres Nichterscheinens vor dem Sittengericht mit einem Verweis zu entlassen seien, von einer Strafe sei abzusehen.

Damit waren die Sittenrichter nicht zufrieden, und sie wandten sich, um zu ihrem Recht zu kommen, an das Obergericht des Kantons. Der Aktuar verfasste ein längeres Schreiben, in dem die Gründe für das Verbot der Sonntagsarbeit nochmals ausführlich beschrieben wurden. Er führte an, dass der Sennhof [Sentenhof] zur politischen Gemeinde Boswil gehöre, kirchlich aber der Pfarrei Muri unterstehe, «dass somit die Rinderweide im Umkreis unserer Pfarre liege». Es gehe nicht an, dass der Klosterverwalter von sich aus entscheide, wann an Sonntagen gearbeitet werde. Im vorliegenden Falle hätte er den Ortspfarrer um Erlaubnis bitten müssen. Am Ende des Schreibens bittet das Sittengericht der Pfarrei Muri, das Urteil des Bezirksgerichts Muri aufzuheben und dasselbe anzuweisen, «nach dem Wortlaut des Organisationsgesetzes der Sittengerichte, § 17, die vier Dauner, welche nach zweimaliger Vorladung vor uns nicht erschienen sind, mit aller Strenge gerichtlich dazu zu verhalten.»

Das Obergericht entschied, dass die Bestrafung von Sonntagsarbeiten nur dem Sittengericht unterstehe. Das Bezirksgericht habe einen Entscheid gefällt, der nicht in seiner Zuständigkeit gelegen habe, «so verstosse sich die daherige Erkenntnis offenbar gegen das bestehende Gesetz und die durch dasselbe vorgeschriebene Form und könne daher nicht aufrecht erhalten werden.»

Das Obergericht hob damit das Urteil des Bezirksgerichtes auf, und dieses musste die vier Dauner verpflichten, endlich vor dem Sittengericht zu erschienen. Dieses verurteilte jeden der vier teils wegen ungesetzlicher Arbeit, teils wegen erwiesener Halsstarrigkeit zu 15 Batzen Busse «und zur Tra-

gung der Zitationskosten, Abwartgebühren, Auslagen für die Stempel der Klage an das hohe Obergericht und dessen Urteil.» Dazu kamen noch vier Batzen als Zitationsgebühren für den Weibel zu Muri. Man gab ihnen Zeit, die Strafe innert 14 Tagen zu entrichten. Am 14. Februar bezahlten alle Dauner ihre Strafe.

Am 25. Juli 1847 klagte Gemeinderat Rei von Geltwil gegen Joseph Fischer, Lienharts, «der in Geistesverwirrung den Sonntag für einen Werktag ansieht und daher an diesem Tage öffentlich knechtliche Arbeit verrichtet.» Das Sittengericht beschloss, die Klage an das Bezirksgericht weiter zu leiten, «damit dasselbe ihn auf die geeignete Weise von der öffentlichen Arbeit an Sonntagen abhalte, seine Geistesverwirrung liege ausser Zweifel.»

Auch besser gestellte Persönlichkeiten kamen vor Sittengericht, wenn sie den Sonntag nicht heiligten. So hatte im Oktober 1856 Korporal Käser dem Bezirksgericht Muri mitgeteilt, dass Gemeindeammann Stöckli aus Muri, Gemeinderat Müller von Wili und Gemeinderat Küng aus dem Hasli wegen Entheiligung des eidgenössischen Bettages vom 21. September 1856 bestraft werden müssten. Dieses wies die Klage und die Polizeianzeige zur Abhandlung an das Sittengericht Muri weiter. Die Angeklagten erschienen, hörten sich den Polizeirapport an und «leugneten die Wahrheit der Klage in allen ihren Teilen.» Trotzdem wurden alle drei zu zwei Franken Busse verknurrt, «weil sie es am guten Beispiel haben ermangeln lassen mit welchem sie der Gemeinde in Haltung der Bettagsverordnung hätten vorangehen sollen.»

In der Sitzung vom 27. Juni 1869 erschien Peter Stierli, Martis, von Aristau, angeklagt, an einem Sonntagmorgen Heu abgeladen und am Nachmittag Sensen gedengelt zu haben. Der Angeklagte leugnete, die ihm zur Last gelegte knechtliche Arbeit verrichtet zu haben. Er gestehe nur ein, «aus Friedfertigkeit gegen einen andern, von dem er darum ersucht worden, eine Sense geschärft zu haben. Da Zeugen die Wahrheit der Anklage zu bekräftigen sich bereit erklärt haben, wird von der Kirchenpflege beschlossen, dieselben in einer späteren Sitzung zu verhören, und im Falle sich ihrer Aussage als wahr erweist, den Schuldigen zur ernstlichen Bestrafung der Gemeindevorstehung von Aristau zu überweisen». An der Sitzung des Sittengerichts vom 25. Juli 1869 wird eine schriftliche Eingabe des genannten Peter Stierli verlesen «dass er sich der diesfälligen Anklage gegen ihn unterwerfe.» Es wird beschlossen, den Angeklagten dem Gemeinderat Aristau zur Bestrafung zu überweisen.

Tanzverbot

Das Tanzen an gewissen Sonn- und Feiertagen gehörte ebenfalls in das Kapitel der Sonntagsentheiligung. So erschienen am 21. April 1833 Maria Elisabeth Rey, Stötzelunze, 22 Jahre alt, Jakob L. Küng, Schneider, Grüten-

josts, 24 Jahre alt und Cäsar Rey, Strumpfweber, Peters, 22 Jahre alt vor Sittengericht. Dieses warf der Maria Elisabeth Rey vor, dass sie am Ostermontag, gleich nach dem Mittagessen, nach Merenschwand zum Schein an eine Versammlung gegangen und dort für kurze Zeit hinter der Kirche gestanden sei. Circa 3 Uhr sei sie nach Ottenbach gegangen, wo sie mit ihren beiden Begleitern getanzt hätte. Nach 5 Uhr seien sie nach Rüti [Unterrüti] gegangen, wo die Musikanten von Muri aufspielten. Dort hätten sie wieder getanzt und seien erst gegen 10 Uhr nachts nach Hause zurückgekehrt.

Jakob Leonz Rey, der vierte im Bunde, leugnete, in Ottenbach getanzt zu haben. «Bald habe er aber seine Lüge vergessen und sagte von selbst, er hätte mit einer Reformierten getanzt,» was damals eine Ungeheuerlichkeit war.

Alle erhielten einen scharfen Verweis, mit der Androhung gehöriger Strafen bei Rückfälligkeit. Sie wurden verurteilt, dem Sittengerichtsweibel für die Zitation einen Batzen zu bezahlen.

Schwänzen der Christenlehre

Die Christenlehre war in früheren Jahren ein Unterricht in Religion, Sitte und Moral. Sie fand dem Alter der jungen Leute gemäss am Sonntagmorgen, nach dem Hauptgottesdienst, oder am frühen Sonntagnachmittag statt. Schwänzen der Christenlehre zog eine Mahnung nach sich, die nicht selten zu Hause noch zu einer zusätzlichen Strafe führte.

In den Protokollen des Sittengerichts ist immer wieder über das Schwänzen der Christenlehre zu lesen. Am 19. März 1848 heisst es: «Es wurden mehrere Eltern solcher Kinder, die im Besuch der Christenlehre nachlässig waren, zur Verantwortung gezogen. Sie wurden alle mit einer ernsten Ermahnung, doch ohne Strafe entlassen. Diejenigen aber, welche nicht vor Sittengericht erschienen waren, sollten nach Beschluss des Gerichts nochmals zitiert werden. Namentlich aufgeführt sind Johann Lüthi, Friedlihansen, Heinrich Müller, Gemeindeschreibers, Jakob Winiger, Kassiers, sämtlich von Dorfmuri, Vit Strebel und Caspar Strebel, Brauerjoste, diese zwei von Buttwil.» Da Lüthi, Müller und Winiger nicht vor dem Sittengericht erschienen, wurden sie beim Bezirksgericht angezeigt.

Am 21. Juli 1861 wurden die Eltern von elf Kindern vorgeladen. Grund war der «nachlässige Christenlehrbesuch». Von den Schwänzern stammten sieben aus Buttwil, drei von Muri und einer von Birri. Zwei wurden als längere Zeit abwesend, drei als stetsfort krank angegeben. Die übrigen entschuldigten sich «aus Mangel an Kleidern». Von den Vorgeladenen erschien einzig Anna Maria Strebel, Grosstotze, aus Buttwil nicht. Es wurde beschlossen, der «Nichtachtung der sittengerichtlichen Vorladung dem Bezirksgericht

Anzeige zu machen, damit es auf geeignete Weise den bewiesenen Trotz des betreffenden Vaters rügen möge».

Schatzgraben

In Kriegszeiten, so am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hatte die Bevölkerung der Schweiz viel zu leiden. 1798, es war das Jahr des Unterganges der Alten Eidgenossenschaft, rückten französische Truppen in die Schweiz ein. Am 28. April 1798 tauchten zum ersten Mal Franzosen im Amt Muri auf und plünderten, wo sie etwas fanden.

Nachdem Napoleon im Oktober 1813 in der Völkerschlacht von Leipzig entscheidend geschlagen worden war, wälzten sich Truppenteile der Alliierten über die Rheinbrücken von Basel, Rheinfelden, Eglisau und Schaffhausen in unser Land, um darauf in Frankreich einzufallen. Vor allem litten die nördlichen Bezirke des Aargaus. Das Freiamt blieb zwar von Truppen verschont, doch hatten die Gemeinden einen Beitrag an die Unterhaltsaufwendungen zu leisten: Lieferung von Heu und Hafer, Fuhren mit Pferden und Requisitionen waren an der Tagesordnung. Der Kleine Rat des Aargaus ermahnte die Bürger, die Truppen «freundlich und gefällig» aufzunehmen und auch für ihren Unterhalt nach besten Kräften zu sorgen. Kein Wunder, dass bei den beiden Ereignissen die Bevölkerung in Angst geriet, Hab und Gut zu verlieren. Vor allem waren die Bauern gefordert, da sie neben Heu und Hafer auch Lebensmittel abgeben mussten. So kam es oft vor, dass die Leute wenigstens ihre Kostbarkeiten, Geld und Schmuck, in irgendeiner Weise versteckten. Nachdem Ruhe eingekehrt war, grub man die Schätze wieder aus. Manche der Einwohner waren unterdessen verstorben, so dass Gerüchte aufkamen, da und dort lägen noch Schätze im Boden. Es war sozusagen ein Aufruf, sie zu bergen. Diese Tätigkeit war nach Gesetz von 1803 verboten und musste auch geahndet werden.

Im Juni 1833 war Franz Brüelmann, Karrerlunzis, wohnhaft in Dorfmuri, zu einer Sitzung des Sittengerichts vorgeladen worden. Er stand in Althäusern in Dienst und wurde beschuldigt, auf einem alten Schlosshügel unter der Bühlmühle nach Schätzen gegraben zu haben. Er erschien aber nicht vor Gericht.

Unterdessen hatte Ehrenkaplan Joseph Räber von Merenschwand eine Anzeige gemacht, dass neben Brüelmann noch andere «mit Schatzgraben umgehen». Franz Brüelmann, der nun in Merenschwand arbeitete, wurde nochmals vor das Sittengericht zitiert. Er erschien aber wieder nicht, so dass dieses ihm drohte, ihn *«durch bezirksamtliche Hilfe vorrufen zu lassen»*.

Das reichte. Er erschien am 14. Juli 1833 und gab zu Protokoll, dass er am Mittwoch vor Ostern, da er in Althäusern bei Johann Rast, Remeter genannt, in Diensten stand, auf Anweisung des Kaspar Frey, Schneidermeister, Geser genannt, und seines Gesellen, Martin Römer, «abends Schatz gegraben, ein grosses Loch gemacht, aber nichts gefunden, dann dasselbe zugedeckt, nach 10 Uhr abends heimgegangen und keine zauberischen Mittel angewandt habe.» Im Weitern gab er zu Protokoll, dass er «ein Häfelein voll grünes Wasser bei sich gehabt habe, welches ihm die Anweiser mitgegeben hätten.» Das Sittengericht verschob das Urteil, es wollte zuerst die Anweiser verhören. Wie der Fall ausging, steht nicht im Protokoll.

Quellen

Auf Quellenhinweise habe ich verzichtet, da die erzählten «Delikte» im Protokoll des Sittengerichtes im Pfarrarchiv Muri nachzulesen sind.

Literatur

- Boner, Georg; Mittler, Otto (1958). Biographisches Lexikon des Aargaus 1803 bis 1957. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. 68/69. Aarau: Sauerländer.
- e-HLS. Historisches Lexikon der Schweiz. Digitale Fassung: www.hls-dhs-dss.ch.
- ID. Das schweizerische Idiotikon, digital. Schweizerdeutsches Wörterbuch. Bände I bis XVI. Siehe auch: www.idiotikon.ch.